

# DAS VERPACKUNGS- GESETZ – WAS SIE WISSEN MÜSSEN

Mit Beginn 2019 sind die To do's rund um das Thema Verpackungslizenzierung für Händler und Hersteller umfangreicher geworden. Alle Infos finden Sie hier.

**VERKAUFS-  
VERPACKUNGEN  
LIZENZIEREN:  
GANZ EINFACH &  
SICHER AUF  
LIZENZERO.DE**

## Seite 2

Achtung: Als Händler oder Hersteller müssen Sie handeln

## Seite 2

Was hat sich mit dem Verpackungsgesetz geändert?

## Seite 4

Sind Sie vom Verpackungsgesetz betroffen?

## Seite 4

Fallen Ihre Verpackungen unter das Verpackungsgesetz?

## Seite 6

Verpackungslizenzierung leicht gemacht mit dem dualen System Interseroh+

## Seite 6

Interseroh+ – Ihr zuverlässiger Partner bei der Lizenzierung

# Achtung: Als **Händler oder Hersteller** müssen Sie handeln

Die guten Vorsätze sind groß:  
Mit dem Verpackungsgesetz sollen Verpackungsabfälle reduziert und Verkaufsverpackungen in höherer Zahl recycelt werden – ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz!

Auf Händler und Hersteller, die verpackte Waren erstmalig in Verkehr bringen, sind damit umfassende Pflichten verbunden: Sie müssen sich gebührend pflichtig an einem dualen System beteiligen und zusätzlich bei der Kontrollbehörde Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) registrieren. Dazu sind nicht nur große Unternehmen, sondern selbst Kleinbetriebe, wie zum Beispiel Betreiber kleiner Onlineshops, verpflichtet. Eine Mindestmenge pro Teilnehmer gibt es nicht – jede Verpackung muss

lizenzieren werden. Dabei gilt: Je mehr lizenzierte Verpackungen im Umlauf sind, desto geringer sind die Kosten für das gesamte Verwertungssystem und schlussendlich für die Teilnehmer. Langfristig sollen so die Lizenzentgelte sinken.

**Achtung: Wer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit hohen Bußgeldern oder im schlimmsten Fall mit einem Verkaufsverbot belegt werden!**

Bei der Lizenzierung steht Ihnen das duale System Interseroh+ mit seinem Onlineshop Lizenzero als kompetenter Partner zur Seite: [www.lizenzero.de](http://www.lizenzero.de)

## Was hat sich mit dem **Verpackungsgesetz** geändert?

### Hintergründe des Gesetzes:

Das Verpackungsgesetz<sup>1</sup> (VerpackG) hat die Verpackungsverordnung (VerpackV) abgelöst, die seit 1991 Rücknahme- und Recyclingpflichten in Deutschland geregelt hat. Gemäß des Verpackungsgesetzes sind Händler und Hersteller nun „verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligten Verpackungen bei der Zentralen Stelle zu registrieren.“<sup>2</sup> Die Pflicht zur Beteiligung an einem dualen System durch ein sogenanntes Lizenz-

entgelt bleibt bestehen. Grundlage des VerpackG ist die Produktverantwortung. So heißt das Prinzip, nach welchem sogenannte Erstinverkehrbringer von Verkaufsverpackungen auch für deren Entsorgung beziehungsweise das Recycling aufkommen sollen – eine Motivation, um weniger oder zumindest umweltfreundlichere Verpackungen einzusetzen.

### Besser recyceln

Ein zentraler Punkt des Verpackungsgesetzes war die Erhöhung der Recyclingquoten der verschiedenen Verpackungsmaterialien für Verkaufsverpackungen. In der alten Verpackungsverordnung ist zum Beispiel für Kunststoff noch eine werkstoffliche Recyclingquote von 36 Prozent festgeschrieben. 2019 stieg diese auf 58,5 Prozent, bis 2022 wird für Kunststoffe sogar eine werkstoffliche Recyclingquote von 63 Prozent vorgegeben.



### Erstinverkehrbringer:

Händler und Hersteller, die eine Verkaufsverpackung zum ersten Mal mit Ware füllen und anschließend in Umlauf bringen, d. h. an den privaten Endverbraucher vertreiben.

<sup>1</sup> Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Website: [https://www.gesetze-im-internet.de/verpackv\\_1998/](https://www.gesetze-im-internet.de/verpackv_1998/).

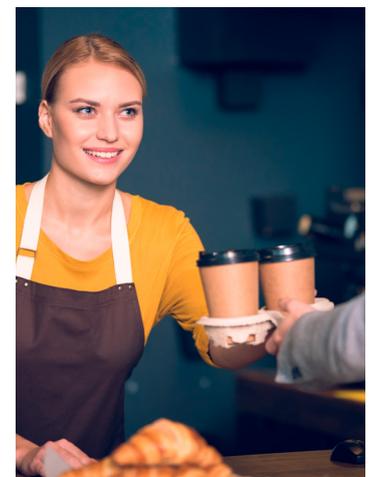
<sup>2</sup> PDF: Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG). Bundesanzeiger Verlag: Bundesgesetzblatt 2017 Teil I Nr. 45. URL: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text\\_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist\\_0&bk=bgbl&start=%2F%2F%5B%40node\\_id%3D%27264959%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F%5B%40node_id%3D%27264959%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1) (12.09.2018).

## Transparenz und Fairness garantiert

Zur Überprüfung der Marktteilnehmer wurde die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) geschaffen. Händler und Hersteller, die Waren in Verkaufsverpackungen an den privaten Endverbraucher vertreiben, müssen sich dort über das Melderegister LUCID registrieren und ihre Verpackungsmengen melden. Die ZSVR gleicht die ihr übermittelten Daten regelmäßig mit den Daten der dualen Systeme ab und veröffentlicht eine jederzeit einsehbare Liste aller registrierten Teilnehmer auf ihrer Internetseite. Interseroh+ als bundesweit festgestelltes duales System erfüllt die Vorgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister und des Verpackungsgesetzes – so sind Sie bei der Lizenzierung auf der sicheren Seite.

Wer im Melderegister LUCID falsche Angaben macht oder gar seiner Lizenzierungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit teils hohen Strafen rechnen: Es drohen Abmahnungen, Bußgeldstrafen bis zu einer Höhe von 200.000 Euro und Verkaufsverbote. Mit der öffentlichen Liste der ZSVR können auch Wettbewerber ganz leicht die Konkurrenz kontrollieren – es soll schließlich fair auf dem Markt zugehen.

Alle Anforderungen der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister finden Sie unter [www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org).



# Sind Sie vom **Verpackungsgesetz** betroffen?

Alle Händler und Hersteller, die verpackte Waren verkaufen, haben eine Verantwortung für ihr Produkt und den Abfall, den es erzeugt: Indem Erstinverkehrbringer ihre Verkaufsverpackungen, die letztlich beim privaten Endverbraucher entsorgt werden, durch Leistung eines Lizenzentgeltes an

einem dualen System wie Interseroh+ beteiligen und sich bei der Zentrale Stelle Verpackungsregister registrieren, finanzieren sie das duale System und beteiligen sich an den Entsorgungs- und Recyclingkosten der von ihnen in Umlauf gebrachten Verpackungen.

## **Beteiligungspflichtige Verpackungsarten**

Unter die Lizenzierungspflicht für Verkaufsverpackungen fällt alles, was an Verpackungsmaterial beim privaten Endverbraucher ankommt und anschließend bei ihm als Abfall anfällt. Dazu zählt zunächst die direkte Produktverpackung, die der Kunde entfernen muss, bevor er den Artikel in seinen Händen hält.

Doch Verpackung ist nicht gleich Verpackung: Unter Verkaufsverpackungen fallen auch Versand- und Serviceverpackungen.

So nutzen Letztvertreiber, die eine Verpackung mit Ware befüllen, um sie zu verschicken, eine beteiligungspflichtige Versandverpackung.

Aber auch Verpackungen, die bloß zur Übergabe einer Ware dienen, müssen angemeldet werden. Diese sogenannten Serviceverpackungen fallen zum Beispiel beim Bäcker, auf dem Markt oder im Café an: Schon die Brötchentüte oder der Wegwerfbecher für den Coffee-to-go dürfen nur nach einer entsprechenden Anmeldung verkauft werden!

## **Welche Sonderfälle gibt es bei der Anmeldung?**

### • **Ware in der Originalverpackung versenden?**

Wenn Sie Ware erhalten und diese in ihrer Originalverpackung weiter verschicken, entfällt die Pflicht zur Beteiligung – diese liegt dann beim Hersteller oder Lieferanten. Wichtig: Sie müssen nachweisen können, dass der Hersteller die Verpackung angemeldet hat. Fordern Sie einen Nachweis vom Lieferanten oder Hersteller ein und schauen Sie selbst im Register der Zentralen Stelle nach.

### • **Versand ins Ausland?**

Ware, die für den Export bestimmt ist, ist von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen, sofern Sie die Exportbestimmung lückenlos nachweisen können.

### • **Verkauf über Plattformen?**

Wenn Sie zum Verkauf Ihrer Ware größere Plattformen wie Amazon oder eBay nutzen, die Ware aber selbst versenden, müssen Sie Ihre Versandverpackung bei einem dualen System wie Interseroh+ beteiligen. Sind Sie zusätzlich auch der Hersteller der Ware, gilt dies ebenso für die verwendete Produktverpackung. Nutzen Sie allerdings Drop-Shipping und haben keinerlei physischen Kontakt zur Ware, müssen Sie nicht selbst lizenzieren. Systembeteiligungspflichtig sind in diesem Fall der Produkthersteller für die primäre Produktverpackung und der Vertreiber für die Versandverpackung.

## **Fallen Ihre Verpackungen unter das **Verpackungsgesetz**?**

Grundsätzlich gilt: Verkaufsverpackungen, die üblicherweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, müssen bei einem dualen System wie Interseroh+ angemeldet und bei der Zentralen

Stelle registriert werden. Sämtliches Verpackungs- und Versandmaterial, vom Karton über das Füllmaterial bis zum Paketband oder der Serviceverpackung beim Einkauf, ist lizenzierungspflichtig.

## Lizenzierungspflichtige Verpackungsmaterialien:



**Pappe, Papier, Karton:**  
z. B. Versandkartons,  
Faltschachteln, Packpa-  
piere und Papiertüten



**Aluminium und  
sonstige Metalle:**  
z. B. Flaschenverschlüsse,  
Folien für Schokolade,  
Cremetuben



**Glas:**  
z. B. farblose und  
bunte Einwegflaschen  
und -gläser



**Getränk kartonverbunde:**  
Feste Verbunde aus Karton  
und Kunststoff oder  
Aluminium



**Kunststoffe:**  
z. B. Plastiktüten,  
Folien, Flaschen,  
Blister oder Tiegel



**Sonstige  
Verbundverpackungen:**  
Bestehen aus mindestens  
zwei verschiedenen, ganz-  
flächig verbundenen  
Materialien, z. B. Vakuu-  
mverpackungen für Kaffee



**Eisenmetalle:**  
z. B. Getränkedosen,  
Konserven, Tuben



**Sonstiges Material:**  
z. B. Baumwolle, Holz,  
Kautschuk, Kupfer  
oder Keramik

## Vorgaben zu den Recyclingquoten laut VerpackG:

Material	bis 2018	seit 2019	ab 2022
Glas	75 %	80 %	90 %
Pappe, Papier, Karton	70 %	85 %	90 %
Eisenmetalle	70 %	80 %	90 %
Aluminium	60 %	80 %	90 %
Getränk karton- verpackungen	60 %	75 %	80 %
Sonstige Verbund- verpackungen	60 %	55 %	70 %
Kunststoffe (werk- stoffliche Verwertung)	36 %	58,5 %	63 %



## Mengen einfach berechnen auf [lizenzero.de](https://lizenzero.de)

Es gibt keine Mindestmengen bei der Lizenzierung: Die Pflicht zur Beteiligung an einem dualen System besteht ab der ersten befüllten und in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackung. Um das Gesamtgewicht der Verpackungen, die Sie als Erstinverkehrbringer pro Jahr verwenden, angeben zu können, bietet sich die praktische Berechnungshilfe an, die von Interseroh+ in seinem Online-shop Lizenzero zur Verfügung gestellt wird. Hier geben Sie einfach anhand verschiedener Standardverpackungen Ihre benötigte Stückzahl pro Verpackungsart an und die Berechnungshilfe kalkuliert im Handumdrehen deren Gewicht.

# Verpackungslizenzierung **leicht gemacht** mit dem **dualen System Interseroh+**

Seit Beginn 2019 gilt das Verpackungsgesetz: Händler und Hersteller verpackter Waren müssen sich demnach mit ihren Verkaufsverpackungen an einem dualen System beteiligen und sich zudem im Melderegister LUCID der Zentralen Stelle Verpackungsregister, die als Kontrollinstanz fungiert, anmelden.

Das gilt nicht nur für große Mengen und Unternehmen, sondern bereits ab der ersten Verkaufsverpackung, die ein Händler oder Hersteller in Verkehr bringt. **Wer diesen Pflichten nicht nachkommt, muss mit hohen Bußgeldern oder sogar einem Verkaufsverbot rechnen!**

## Was ist zu tun?

1

### Lizenzieren

- Vertrag mit einem dualen System wie Interseroh+ über dessen Onlineshop Lizenzero auf [www.lizenzero.de](http://www.lizenzero.de) abschließen
- Pro Jahr in Umlauf gebrachte Verpackungsmenge und Material angeben (einfach online mithilfe der Lizenzero-Berechnungshilfe)

2

### Registrieren

- Verpackungsmenge und duales System über LUCID bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister auf <https://lucid.verpackungsregister.org/> melden
- Registrierungsnummer der Zentralen Stelle wiederum beim dualen System angeben

3

### Daten melden

- Fortlaufend jegliche Anpassungen an den gemeldeten Verpackungsmengen gleichlautend an beide Stellen melden:
  - A) duales System (ganz einfach möglich über das Lizenzero-Kundenkonto)
  - B) Melderegister LUCID

## Interseroh+ – Ihr zuverlässiger Partner bei der Lizenzierung

Für Händler und Hersteller, die wenig oder keine Erfahrung mit der Lizenzierung ihrer Verpackungen haben und diese ohne großen Aufwand bei einem dualen System beteiligen möchten, hat das anerkannte duale System Interseroh+ seinen

effizienten Onlineshop Lizenzero entwickelt. Schritt für Schritt werden Sie auf [www.lizenzero.de](http://www.lizenzero.de) ganz einfach durch die Teilnahme geführt und bekommen alle nötigen Informationen für die Verpackungslizenzierung an die Hand.

i

**Interseroh+** ist ein bundesweit festgestelltes duales System im Sinne von § 18 VerpackG und erfüllt damit die Vorgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister und des Verpackungsgesetzes.

## Das Lizenzero-Leistungsversprechen:

- Intuitive Berechnungshilfe zur Mengen- und Kostenkalkulation
- VerpackG-konform durch Teilnahme am dualen System Interseroh+
- Flexible Anpassung Ihrer Verpackungsmengen
- Einfach, schnell und günstig

## Ihr Mehrwert:

- Onlinesiegel für Ihren Webshop / Ihre Website
- Ressourcenschutz-Zertifikat

Lizenzierungsvertrag  
schnell und einfach  
abschließen – Pflicht erfüllt!  
Weitere Informationen auf  
[www.lizenzero.de](http://www.lizenzero.de)

Impressum:  
Interseroh+ GmbH  
Stollwerckstr. 9a, 51149 Köln  
Tel. +49 2203 9147-1964  
E-Mail: [kontakt@lizenzero.de](mailto:kontakt@lizenzero.de)

Geschäftsführung: Markus Müller-Drexel (Vorsitz),  
Michael Bürstner, Frank Kurrat  
Amtsgericht Köln HRB 104034  
UST-IDNr.: DE345747730

Seite 6